

SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG FÜR DEN JUGENDSTADTRAT
(JUGENDSTADTRATS-SATZUNG - JSTRS) vom 20.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Präambel	Seite 2
§ 1	Ziele	Seite 3
§ 2	Aufgaben	Seite 3
§ 3	Rechte und Pflichten des Jugendstadtrates	Seite 4
§ 4	Zusammensetzung	Seite 5
§ 5	Wahlen und Funktionen	Seite 6
§ 6	Betreuung und Unterstützung	Seite 7
§ 7	Amtszeit, Auflösung	Seite 7
§ 8	Vorsitz	Seite 8
§ 9	Geschäftsgang	Seite 8
§ 10	Finanzen	Seite 9
§ 11	Satzung	Seite 10
§ 12	Inkrafttreten	Seite 10



PRÄAMBEL

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an sie betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden. Auch sollen sie die Möglichkeit zu einer stärkeren Beteiligung am kommunalpolitischen Geschehen erlangen können. In diesem Sinne ist der Jugendstadtrat eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Münchberg.

Die Stadt Münchberg unterstützt die aktive Teilhabe der jungen Generationen am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen allen Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung von Lebensbedingungen für junge Menschen beizutragen, die dem Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten Rechnung trägt.

Der Jugendstadtrat stellt eine konkrete Umsetzung der Beteiligung von Jugendlichen dar und soll demokratische Werte und Regeln fördern. Die Jugendstadträte übernehmen die Vertretung der speziellen Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Stadt Münchberg. Dabei werden Fragen zur Schulhofgestaltung, zu Freizeit- und Ferienangeboten, zu Radwegen oder Freizeitanlagen ebenso behandelt, wie auch Probleme des Umweltschutzes. Mögliche Lösungsvorschläge werden in Form von Anträgen dem Ersten Bürgermeister, dem Jugendbeauftragten und/oder den Stadträten vorgelegt.

Darüber hinaus sollen vorhandene Strukturen der Jugendarbeit vernetzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Stadt Münchberg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), gemäß Beschluss des Stadtrats vom 29.02.2024 folgende Satzung:

§ 1

Ziele

- (1) Die Stadt Münchberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der jungen Generation einen Jugendstadtrat.
- (2) Der Jugendstadtrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Der Jugendstadtrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendstadtrat der Stadt Münchberg setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur jugendpolitischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Münchberger Jugendlichen zu vertreten.
Der Jugendstadtrat soll
 - a) im Interesse aller Münchberger Jugendlichen sprechen und tätig werden,
 - b) auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
 - c) die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
 - d) zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.
- (2) Der Jugendstadtrat nimmt Anregungen und Wünsche der Münchberger Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektentwürfe erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Stadtrat oder den Ausschüssen zugeleitet werden.



- (3) Der Jugendstadtrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, welche die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der Jugendstadtrat erhält alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Ein Vertreter des Jugendstadtrates hat zu allen jugendrelevanten Themen Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen. Die Gremien des Stadtrates und die Verwaltung unterstützen den Jugendstadtrat bei seiner Arbeit bestmöglich.
- (4) Der Jugendstadtrat tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien aus, um gemeinsame Aktivitäten für einen kinder- und jugendfreundlichen Landkreis zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.
- (5) Der Jugendstadtrat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Ersten Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Erste Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Jugendstadtrat mit Aufgaben in Kinder- und Jugendbelangen betrauen, beziehungsweise den Jugendstadtrat anhören.

§ 3

Rechte und Pflichten des Jugendstadtrates

- (1) Das Mandat fordert grundsätzlich das Engagement der Jugendstadträte.
- (2) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.
- (3) Die Jugendstadträte sollen sich bei Verhinderung vor der Sitzung des Jugendstadtrates beim Sprecher abmelden.
- (4) Der Sprecher des Jugendstadtrates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Aufgaben des Jugendstadtrates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (5) Der Sprecher des Jugendstadtrates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.



- (6) Der Sprecher des Jugendstadtrates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Jugendstadtrates betreffen, informiert werden.
- (7) Die Anregungen, Ideen und Anträge des Jugendstadtrates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Münchberg in angemessener Frist zu behandeln.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendstadtrat gehören als beschließende Mitglieder an:
- a) die regelmäßig nach der Satzung ihres Jugendverbandes gewählten Jugendvertreter Münchberger-Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben mit Wohnsitz im Bereich der Stadt Münchberg. Die gewählten Jugendvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) jeweils zwei Vertreter einer Jahrgangsstufe mit Wohnsitz in Münchberg folgender Schulen:
 - Mittelschule Münchberg-Poppenreuth,
 - Gymnasium Münchberg,
 - Realschule Helmbrechts und
 - Jacob-Ellrod-Realschule Gefrees.
 - c) Die Wahl der zu entsendenden Vertreter findet in der jeweiligen Schule mit Unterstützung der Schülermitverwaltung (SMV) und dem Betreuungsteam des Jugendstadtrates statt. Alle Münchberger Schüler ab der 7. Klasse haben dort die Möglichkeit, in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit ihre zwei Vertreter zu bestimmen.
 - d) Ebenfalls können maximal zwei Jugendsprecher aus dem Jugendtreff im Bürgerzentrum Münchberg dem Jugendstadtrat beitreten.
 - e) Ausgeschlossen sind politische Gruppierungen.
- (2) Dem Jugendstadtrat gehören bei Bedarf beratend an:
- Erster Bürgermeister der Stadt Münchberg
 - Jugendreferent des Stadtrates Münchberg



- für die offene Kinder- und Jugendarbeit zuständige, hauptamtliche Gemeindejugendarbeiter
 - Kreisjugendpfleger
 - Vertreter des Kreisjugendrings Hof
 - Vertreter der Stadtverwaltung Münchberg
 - weitere Jugendliche auf Vorschlag des Sprechers des Jugendstadtrates
- (3) Jeder Jugendliche kann sich unabhängig von einem Mandat in den öffentlichen Sitzungen des Jugendstadtrates oder seinen Arbeitsgruppen für Projekte engagieren.

§ 5

Wahlen und Funktionen

- (1) Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden in den Klassenverbänden an den Schulen gewählt. Dabei kann jeder Jahrgang, in dem mehr als 10 Münchberger Schüler sind, einen Vertreter entsenden. Sind in einem Jahrgang weniger als 10 Schüler, so werden sie mit anderen Jahrgängen zusammengefasst. Die Wahlen finden zu Beginn des neuen Schuljahres statt.
- (2) Die Wahl der zu entsendenden Vertreter findet in der jeweiligen Schule mit Unterstützung der Schülermitverwaltung (SMV) und dem Betreuungsteam des Jugendstadtrates statt.
- (3) Die Wahl findet in demokratischer Form statt, wobei auf vorgefertigten Formularen die Kandidaten vermerkt werden. Der weitere Vorgang ähnelt dem einer Klassensprecherwahl.
- (4) Weiterhin dürfen Vereine/Verbände im Stadtgebiet Münchberg, welche aktiv Jugendarbeit betreiben und Jugendgruppen führen, einen Vertreter im Alter von 13 – 18 Jahren entsenden.



§ 6

Betreuung & Unterstützung

- (1) Der Jugendstadtrat erhält zur Betreuung und Unterstützung Begleitung durch den Gemeindejugendarbeiter und den Jugendreferenten.
- (2) Die Begleiter sind die Schnittstelle zwischen Jugendstadtrat, Verwaltung und Politik. Sie unterstützen den Jugendstadtrat in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit, bei der Vorbereitung der Sitzungen, bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Beschaffung von Informationen etc. Zudem sind sie für die Durchführung der Wahlen verantwortlich und der Hauptansprechpartner im gesamten Wahlverlauf.
- (3) Die Stadt Münchberg stellt dem Jugendstadtrat Tagungsräume zur Verfügung.
- (4) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Münchberg im Haushalt die, für die Erledigung der Aufgaben des Jugendstadtrates erforderlichen, finanziellen Mittel zur Verfügung.
- (5) Der Jugendstadtrat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Jugendstadtrates werden nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendstadtrates. Auslagen werden erstattet.

§ 7

Amtszeit, Auflösung

- (1) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Die Tätigkeit im Jugendstadtrat wird ehrenamtlich und weisungsungebunden ausgeübt.
- (3) Der Jugendstadtrat kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrates aufgelöst werden.
- (4) Die Auflösung kann vom Jugendstadtrat mit einer einfachen Mehrheit beantragt werden

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Jugendstadtrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher sowie zwei stellvertretende Sprecher mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher und seine Stellvertreter sind die Vorsitzenden des Jugendstadtrates.
- (2) Tritt einer der gewählten Sprecher von seinem Amt zurück, wählt der Jugendstadtrat in der folgenden Sitzung einen Nachfolger.
- (3) Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
- (4) Die Sprecher vertreten den Jugendstadtrat gegenüber dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen, der Stadt Münchberg, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit. Sie nehmen die geschäftsordnungsmäßigen Beteiligungsrechte im Stadtrat und in seinen Ausschüssen wahr.
- (5) Die Sprecher geben nach der Hälfte und am Ende einer Wahlzeit den Mitgliedern des Jugendstadtrates einen Bericht über die Arbeit des Jugendstadtrates. Die Sprecher nehmen grundsätzlich an den Treffen der Vorbereitungsgruppe teil. Dem Stadtrat wird einmal im Jahr berichtet.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Jugendstadtrates finden regelmäßig (näheres regelt die Geschäftsordnung) im Laufe eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel oder mehr Jugendstadträten muss eine Sondersitzung innerhalb der üblichen Ladungsfrist einberufen werden. In den Sitzungen des Jugendstadtrates werden die nächsten Treffen von einzelnen Arbeitsgruppen, insbesondere der Vorbereitungsgruppe, vereinbart.
- (3) Das Gremium ist beschlussfähig bei form- und fristgerechter Einladung durch den Vorsitzenden und solange die einfache Mehrheit der Jugendstadratsmitglieder anwesend



ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendstadtratsmitglieder gefasst. Formgerecht ist eine schriftliche Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann. Fristgerecht ist spätestens 5 Tage vor der Sitzung (Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden nicht mitgerechnet).

- (4) Die Sitzungen sollen möglichst am gleichen Wochentag stattfinden und sich keinesfalls mit den Sitzungsterminen des Stadtrates überschneiden. Im besten Fall finden sie kurz vor dem Stadtratstermin statt.
- (5) Die Sitzungen finden vorwiegend im Rathaus statt. Sie kann aus gegebenen Anlässen an andere Orte verlegt werden.
- (6) Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird vom Vorbereitungsteam und dem Sprecher des Jugendstadtrates festgelegt. Der Sprecher verständigt sich zuvor mit seinen Stellvertretern.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag können durch mehrheitlichen Beschluss nicht-öffentliche Sitzungen festgelegt oder ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (8) Die Sitzung wird vom Sprecher geleitet.
- (9) Der Jugendstadtrat legt bei offener Abstimmung aus seiner Mitte einen Protokollführer und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit fest. Dieser hat über jede Sitzung des Jugendstadtrates eine Niederschrift anzufertigen und soll dabei durch das Betreuersteam unterstützt werden. Die Wahlzeit beträgt jeweils ein Jahr, angepasst an die jeweilige Sitzungsperiode des Jugendstadtrates.
- (10) Die Niederschrift muss vom Sprecher und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- (11) Das Sitzungsprotokoll ist jedem Jugendstadtratsmitglied noch vor der folgenden Sitzung des Jugendstadtrates zuzusenden.
- (12) Mindestens einmal jährlich soll eine Jungbürgerversammlung durchgeführt werden.

§ 10

Finanzen

Die Stadt stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Münchberg im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Jugendstadtrates finanzielle Mittel zur Verfügung. Vom Jugendstadtrat



wird eine Ein- und Ausgabenrechnung geführt, welche von der Stadt Münchberg jederzeit eingesehen und geprüft werden kann.

§ 11

Satzung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendstadtrates erhält ein Exemplar der gültigen Satzung.
- (2) Die gültige Satzung wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode mit den Mitgliedern besprochen und erklärt.
- (3) Vorschläge zu Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
- (4) Die vorgeschlagene geänderte Satzung muss vom Stadtrat der Stadt Münchberg bestätigt werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf 01.03.2024 tritt die Jugendstadtratsatzung vom 29.07.2021 außer Kraft

STADT MÜNCHBERG

Münchberg den 01.03.2024



Christian Zuber

Erster Bürgermeister